

★ Attest: Quarantäne

- Schüler/innen werden 14 Tage in Quarantäne geschickt, wenn sie als **Kontaktpersonen der Kategorie 1** gelten (Sitznachbar/innen rund um die positiv getestete Person, längerer Kontakt ohne Maske...).
- Das Gesundheitsamt informiert die Schule, welche Person Corona-positiv getestet wurde. Die Schule erstellt daraufhin eine Liste mit den Daten der Kontaktpersonen Kategorie 1 und übermittelt diese Kontaktliste an das Gesundheitsamt.
- Außerdem **informiert die Schule** die Kontaktpersonen Kategorie 1 **telefonisch oder per Mail**, dass eine Quarantäne verhängt wurde.
- Das Gesundheitsamt verschickt an alle Schüler/innen eine **schriftliche Verfügung**, aus der die Dauer der Quarantäne hervorgeht. Die **Schule benötigt eine Kopie** dieser schriftlichen Verfügung als Attest.
- Die Schulleitung informiert betroffene Lehrkräfte über die Quarantänemaßnahmen.
- Schüler/innen in Quarantäne sind **weiterhin schulpflichtig** und werden im **Lernen in Distanz unterrichtet** und **bewertet**, die Quarantänezeiten werden **nicht** als Fehlstunden gewertet und erscheinen **nicht** auf dem Zeugnis.
- **Klassenarbeiten** und **Klausuren**, die wegen der Quarantäne nicht mitgeschrieben werden können, werden – wenn schulorganisatorisch möglich - zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt.
- **Wichtig!** Wenn ein Schüler / eine Schülerin **während der Quarantäne erkrankt**, ist die Schule unverzüglich zu informieren. Dabei ist die Art der Erkrankung unerheblich.

★ Attest: Befreiung vom Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

- Schulleitung entscheidet nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.
- Ärztliches Attest muss folgende Anforderungen erfüllen:
 - ✓ Aktualität
 - ✓ Konkrete Benennung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen beim Tragen einer Maske
 - ✓ Konkrete Benennung der Ursache(n) / Vorerkrankungen und wie diese zu den konkreten Beeinträchtigungen beim Tragen einer Maske führen
 - ✓ Ärztliche Schweigepflicht ist an dieser Stelle kein Argument, da der Gesetzgeber datenschutzkonformen Umgang der Schule mit den im Attest enthaltenen Diagnosen voraussetzt.
- Schulleitung informiert betroffene Lehrkräfte bei akzeptiertem Attest über die Befreiung.
- Schüler/innen haben eigenständig dafür Sorge zu tragen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, ständig den gebotenen Mindestabstand von allen anderen Mitgliedern der Schulgemeinde zu halten oder – wenn dies zeitweilig nicht möglich ist – für eine kurze Zeit eine Maske zu tragen.

★ Attest: Schüler/innen mit relevanten Vorerkrankungen

- Grundsätzlich sind Schüler/innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen (Schul- und Teilnahmepflicht).
- Wenn für das Kind / den/die volljährige/n Schüler/in eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte, ist folgendermaßen zu verfahren:
 - ✓ Unverzügliche Benachrichtigung der Schulleitung, auch schriftlich, unter Angabe der konkreten Gründe, warum eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht.
 - ✓ Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests mit einer konkreten Diagnose unter Angabe der möglichen Folgen einer Covid-19-Infektion, wenn die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als 6 Wochen nicht besucht wird.
 - ✓ Bei längerer Dauer der Abwesenheit veranlasst die Schule die Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens durch das Gesundheitsamt.
- Die Schülerin / der Schüler erfüllt während der Abwesenheit im Präsenzunterricht die Schulpflicht durch Lernen in Distanz.
- Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen in Präsenz bleibt bestehen. Prüfungen werden räumlich getrennt von anderen Schüler/innen einer Lerngruppe geschrieben.
- Schulleitung informiert bei akzeptiertem Attest die betroffenen Lehrkräfte über die Befreiung.

★ Attest: Vorerkrankte Angehörige, die mit Schüler/innen in häuslicher Gemeinschaft leben

- Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, **sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.**
- Die Nichtteilnahme von Schüler/innen am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen **nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht** kommen.
- Dies setzt voraus, dass ein **ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen** vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.
- Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet.
- Die Verpflichtung der Schüler/innen zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.